



# Stellungnahme

15.03.2022

## Evaluierung ablaufender Verwaltungsvorschriften zum HAGSchKG

Sehr geehrte Frau Oesten, sehr geehrte Frau Dr. Altmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung der ablaufenden Verwaltungsvorschriften zum HAGSchKG.

Im Folgenden nehmen wir zu Ihren Fragen Stellung:

### 1. Sind die Verwaltungsvorschriften weiterhin notwendig?

Aus unserer Sicht sind die Verwaltungsvorschriften notwendig, da zum HAGSchKG Ausführungen hinsichtlich der Regelungen zum Auswahlverfahren, der Auswahlperiode, dem Förderverfahren erforderlich sind. Allerdings bedarf es aus unserer Sicht an der ein oder anderen Stelle einer Konkretisierung.

### 2. Wenn ja, haben sich die Verwaltungsvorschriften für Ihren Bereich bewährt?

Ja, im Großen und Ganzen haben sich die Verwaltungsvorschriften bewährt. Wie bereits unter 1. benannt sind allerdings Konkretisierungen notwendig.

### 3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

- 1. Anforderungen an Beratungsstellen freier und kommunaler Träger nach §§3 und 8 SchKG:

→ Zu 1.4.1 Der Satzanfang „**Im Einzelfall...**“ ist zu streichen. Stattdessen sollte es heißen, „**Es kann** eine Fachkraft mit vergleichbarem Studienabschluss oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation anerkannt werden“. Es sollte genügen, dass unter 1.4.3 der Träger die Fortbildung der Fachkräfte und damit auch deren Qualifizierung sicherstellt.

**Begründung:** Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmend erfolgten inhaltlichen Ausdifferenzierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die sozialpädagogische,

pädagogische sowie psychologische Qualifikationen vermitteln, sollte keine Einführung auf bestimmte Studiengänge stattfinden. Zudem sollte auch die Einstellung von Personen, die keine akademische Qualifizierung mitbringen, jedoch über entsprechende Berufserfahrungen und entsprechende Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen, insbesondere im Bereich der Beratung verfügen, ermöglicht werden. Der Träger stellt nach Satz 1.4.3. sicher, dass die Fortbildung der Beratungsfachkräfte entsprechend §2 und/oder §5 SchKG erfolgt.

→ Zu 1.4.4 In Absatz 4 sollte das Wort „unverzügliche“ durch „zeitnahe“ ersetzt werden.

**Begründung:** In Zeiten des Fachkräftemangels ist eine Stellenbesetzung nicht immer „unverzüglich“ zu erreichen.

→ Zu 1.5.1 S. 2 sollte wie folgt geändert werden „Öffnungszeiten und Erreichbarkeit per Telefon, ggfs. digital, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“

**Begründung:** Digitale Kommunikations- und Beratungsformate sind eine wertvolle Ergänzung zum jetzigen Angebot, indem sie helfen das Angebot noch stärker an den individuellen Lebenssituationen von Klient\*innen auszurichten und die Niedrigschwelligkeit und Erreichbarkeit der Beratungs- und Hilfsangebote zu verbessern.

→ Zu 1.5.2 wird folgende Änderung vorgeschlagen:  
Die Beratungsstellen müssen über die zur sachgerechten Durchführung der persönlichen Beratung geeigneten Räumlichkeiten verfügen. Eine persönliche Beratung kann auch in digitaler Form vorgenommen werden.

**Begründung:** siehe 1.5.1.

→ Zu 4.2. Der Satz „**Die Adressen aller anerkannten Beratungsstellen werden regelmäßig vom Regierungspräsidium veröffentlicht**“ sollte eine separate Nummerierung erhalten.

**Begründung:** Neu im HAGSchKG unter §1 Absatz 3 ist, dass das Ministerium in geeigneter Weise ein Verzeichnis der nach HAGSchKG geförderten Beratungsstellen veröffentlicht. Es stellt sich die Frage, welche Kontaktdaten, wo und in welcher Form wird dieses Verzeichnis veröffentlicht? Die Veröffentlichung aller anerkannten Beratungsstellen, auch der ärztlichen sowie die Aktualität der Daten muss gewährleistet werden.

#### 1. Förderung Freier Träger

→ Zu 1.4 Das Wort „gegebenenfalls“ ist zu streichen. Unseres Erachtens ist der Mittelgeber in der Pflicht eine Auswahlentscheidung zu treffen. Aus §3 HAGSchKG ergibt sich eindeutig, dass ein Auswahlverfahren vorgenommen und eine Auswahlentscheidung zu treffen ist.

→ Zu 1.9 Die Regularien des Auswahlverfahren sind konkret zu beschreiben. D.h. u.a. eine Beschreibung der Verfahrensweise, wie die Gewichtung der Auswahlkriterien (nach § 3 HAGSchKG wie Wohnortnähe, Pluralität, Art und Umfang des Beratungsangebotes etc).

zu erfolgen hat. Auch die Beteiligung der Träger der Beratungsstellen beim Auswahlverfahren bedarf einer Regelung.

→ **Begründung:** Auswahlentscheidungen werden dadurch nachvollziehbar. Durch ein strukturiertes Verfahren kann auch eine ermessensfehlerhafte Auswahlentscheidung vermieden werden. Die Beteiligung der Träger der Beratungsstellen am Auswahlverfahren ermöglicht flexible und transparente Verfahrensabläufe.

**4. Gibt es Regelungen, die entfallen könnten?**

Keine

**5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)**

Nein

Für Rückfragen und fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Regina Freisberg  
 Vorsitzende des Arbeitskreises 5  
 „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

---

*Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.*

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*